

Bekanntmachung.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß alle hier einpassirenden Messfremden unverzüglich bei unserem Fremden-Bureau anzumelden, diejenigen Messfremden aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, zu Lösung von Aufenthaltskarten verpflichtet sind.

Leipzig, den 23. September 1863.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Meßler.

Bekanntmachung.

In Betreff der zur Jubelfeier der Leipziger Schlacht hier eintreffenden Festgäste und Veteranen bedarf es nur insoweit der polizeilichen Anmeldung, als dieselben in Gasthäusern ihren Aufenthalt nehmen.

Leipzig, den 13. October 1863.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Meßler.

Bekanntmachung.

Da vielfach wahrzunehmen gewesen ist, daß den

in Betreff der An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner bei eintretenden Wohnungsveränderungen bestehenden, von uns wiederholt bekannt gemachten Anordnungen nicht allenthalben mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit nachgegangen wird und dergleichen Meldungen durch die irrige Annahme, es genüge, wenn Grundstücksbesitzer oder Administratoren den Wechsel von Miethbewohnern nur zu den vierteljährigen Quartalen in unserem Einwohner-Bureau anzeigen, oder, dies sei überhaupt nur dem Quartieramte gegenüber nöthig, unterlassen worden sind, so sehen wir uns veranlaßt, die bestehende Bestimmung, daß jede Miethveränderung, gleichviel ob Ein- oder Auszug, sofort und längstens binnen Drei Tagen bei Vermeidung von Strafe in unserem Einwohner-Bureau — Reichsstraße Nr. 55 — schriftlich anzuzeigen ist, einzuschärfen.

Leipzig, den 27. November 1863.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Meßler.